

Hohe Verzugszinsen bei MWSt-Rückerstattung in Polen

Ende der zögerlichen MWSt-Rückerstattung an ausländische Unternehmen in Polen: Eine neue Steuerregelung in Polen bestraft die polnischen Finanzämter bei verzögerter Rückerstattung nach 6 Monaten mit Zinsen iHv 10 – 14 % !

Eine Vielzahl von den deutschen Unternehmen, die in Polen Dienstleistungen und Waren erwerben, ohne dort für umsatzsteuerliche Zwecke angemeldet zu sein, hat in Polen auf diese Transaktionen grundsätzlich Umsatzsteuer i.H. von 22% ggf. von 23% des Nettopreises zu zahlen. Es handelt sich dabei jedes Jahr um hunderte Mio. EUR für deutsche Unternehmen.

Um diese in Polen bezahlte Umsatzsteuer zurückzuerhalten, nutzen die deutschen Unternehmen die Institution des Vorsteuervergütungsverfahrens in Polen, indem sie bei polnischen Steuerbehörden die entsprechenden Anträge auf die Vorsteuervergütung stellen. Von 2004 bis 2009 erfolgte die Vorsteuervergütung auf Grundlage der damals geltenden Verordnung des polnischen Finanzministers vom 23.04.2004 (nachfolgend: POL VorsteuervergütungsV 2004). Diese sieht vor, dass die Vorsteuervergütung im Prinzip innerhalb von 6 Monaten ab der jeweiligen Antragsstellung erfolgen soll. Soweit die Zulässigkeit der Vorsteuervergütung fraglich wäre, waren die Steuerbehörden berechtigt, die o.g. Prüfungszeit von 6 Monaten zu verlängern.

Wegen fehlender Restriktionen für die verspätete Vorsteuervergütung (POL VorsteuervergütungsV 2004 sieht keine Verzugszinsen für den Fall der Überschreitung der Prüfungszeit durch Steuerbehörden), haben die polnischen Steuerbehörden die Vorsteuervergütungsverfahren üblicherweise mehrere Jahre geführt, bis die Entscheidung - positiv oder negativ - getroffen wurde.

Erst 2010 ist die neue VorsteuervergütungsV 2010 in Kraft getreten, im Rahmen der weiteren Anpassung des polnischen Rechts an EU Recht, die jetzt im Fall der Verspätung der Steuerbehörden u.U. die Anrechnung der Verzugszinsen vorsieht. Diese neue VorsteuervergütungsV 2010 (die inzwischen durch VorsteuervergütungsV 2011 ersetzt wurde), erstreckt sich allerdings im Grundsatz auf Vorsteuervergütungsanträge, die ab 2010 gestellt werden. Für sämtliche Vorsteuervergütungsanträge, die die deutschen Unternehmen in Polen in Jahren 2006-2009 gestellt haben, sehen die Vorschriften der VorsteuervergütungsV 2004 keine Verfahrensregeln, die sich auf die Geltendmachung der Verzugszinsen beziehen würden.

Vielen deutschen Unternehmen ist es noch unbekannt, dass Sie von polnischen Steuerbehörden im Fall der Verspätung in der Vorsteuervergütung Verzugszinsen verlangen können. Diese

Verzugszinsen belaufen sich auf 10%-14% p.a. des vergüteten Vorsteuerbetrages, und können deshalb beachtliche Summen erreichen.

Die polnischen Steuerbehörden trafen allerdings keine Entscheidung zugunsten von Verzugszinsen aus den Vorsteuervergütungsanträge der Jahre 2006-2009. Sie waren bislang der Auffassung, es seien keine Verfahrensregeln für die damalige Rechtslage vorgesehen und lehnten deshalb die Anträge auf die Auszahlung der Verzugszinsen aus diesem Zeitraum ab.

Wir haben demgegenüber die Ansicht vertreten, dass diese Auffassung der polnischen Steuerbehörden nicht haltbar ist, denn nach EU Recht dürfen ausländische Unternehmen oder Bürger steuerlich nicht schlechter gestellt sein, als inländische. Auch der Europäische Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung entschieden, dass Ausländer steuerlich nicht diskriminiert werden dürfen, und die Vorsteuervergütung für beide Gruppen nach vergleichbaren Grundsätzen erfolgt werden muß. Dieser Auffassung haben sich auch die polnischen Finanzverwaltungsgerichte in ihrer neusten Rechtsprechung angeschlossen.

Polnische Unternehmen aber, die die Vorsteuervergütung auf Grundlage des polnischen Umsatzsteuergesetzes geltend machen, erhalten auch für den Zeitraum vor 2010 die Verzugszinsen, denn das polnische Umsatzsteuergesetz sieht im entsprechenden Fall die Anrechnung der Verzugszinsen für Polen vor. Diese Regelung muss auch für ausländische Unternehmen gelten.

Die Verzugszinsen stehen folglich den deutschen Unternehmen auf Grundlage des Art. 78 der polnischen Abgabenordnung zu. Das ergibt sich aus der Auslegung der Vorschriften des Art. 87 Abs. 7 des polnischen Umsatzsteuergesetzes, sowie des Art. 49 des Vertrages über die EU und des Art. 32 der polnischen Verfassung.

Deutsche Unternehmen haben also eine gute Chance, auch für die Jahre 2000 – 2009 die Verzugszinsen von den polnischen Finanzämtern ausgezahlt zu bekommen. Erste Entscheidungen tragen dieser Einsicht bereits Rechnung: Das Finanzamt Warschau hat insofern bereits bestandskräftige Bescheide über die Rückerstattung von Verzugszinsen erlassen.

Für weitere Informationen steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Lukasz Dachowski, LL.M.
Rechtsanwalt und Steuerberater in Polen
dachowski@vonzanthier.com
Telefon +48 61 85 82 55 0